

<b>Begutachtung von sichergestellten Fahrzeugen (nur für bestellte Gutachter und Versicherungen)</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	2
<b>Zuständige Behörden</b> .....	2

# Begutachtung von sichergestellten Fahrzeugen (nur für bestellte Gutachter und Versicherungen)

Der Schaden an einem Verkehrsunfall beteiligten und danach verwahrten Fahrzeug wird in der Regel von der Versicherung reguliert. Sachverständige haben zwecks Gutachtenerstellung die Möglichkeit, sichergestellte Fahrzeuge zu besichtigen.

## Voraussetzungen

- **Begutachtung**

Die Begutachtung kann nur erfolgen, wenn die Zustimmung der sachbearbeitenden Dienststelle vorliegt und der Berechtigte bei der Besichtigung dabei ist oder mittels Vollmacht seine Zustimmung zur Besichtigung erklärt hat

## Erforderliche Unterlagen

- **Identitätsnachweis**

Personalausweis, Reisepass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige

- **Beauftragung**

Es werden Nachweise benötigt, aus denen eine Beauftragung bzw. Bestellung des Sachverständigen -durch einen Berechtigten- hervor geht.

- **Fahrzeugpapiere**

Es werden die Zulassungsbescheinigungen Teil I und / oder Teil II benötigt.

## Gebühren

Gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-**

([http://www.gesetze-im-internet.de/owig\\_1968/](http://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/))

- **Strafprozessordnung -StPO-**

(<http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>)

- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz -ASOG-**

(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ASOG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

60 Minuten

## Zuständige Behörden

Zuständig ist der Sicherstellungsbereich in dem das Fahrzeug verwahrt wird.